

mehr an das Kontingent angerechnet werden. Ich habe festgestellt, dass die Verkäufe unter Ausländern 1993 immerhin etwa 15 Prozent aller Bewilligungen ausgemacht haben.

Im weiteren kommen wir den Kantonen, im Gegensatz zum geltenden Recht, dadurch entgegen, dass wir ihnen bei der Verwaltung dieser Kontingente viel grössere Flexibilität einräumen. Wir legen die Kontingente für zwei Jahre fest und geben den Kantonen die Möglichkeit, gerade in einer konjunkturellen Situation, wie heute die Kontingente, die für das zweite Jahr vorgesehen sind, schon im ersten Jahr im Ausmass von 10 Prozent zu beziehen; das Gesamtkontingent darf allerdings nicht überzogen werden.

Sie sehen aus all dem, dass wir gegenüber dem heute geltenden Gesetz einerseits wirklich eine kontrollierte Liberalisierung und Öffnung vornehmen und andererseits den betroffenen Kantonen viel mehr Flexibilität in der Bewirtschaftung ihrer Kontingente einräumen. Es kommt dazu, dass der Bundesrat künftig die Möglichkeit hat, über das hinauszugehen, was heute gilt. Ihr Kommissionssprecher hat zu Recht gesagt: Zurzeit gilt ein Jahreskontingent von 1420, das ergibt für die Zweijahresperiode eine Zahl von knapp 3000. Wir haben die Möglichkeit – allerdings im Sinne einer Höchstgrenze, die wir nicht unbedingt ausnützen müssen –, bis zu 4000 Einheiten zu gehen.

Zusammenfassend: Das Gesetz bringt eine wesentliche Öffnung und wird auch weitgehend völkerrechtskonform. Ich danke Ihnen für den wichtigen Entscheid, den Sie damit getroffen haben. Die betroffenen Kantone können nun mit einer wesentlichen Erleichterung rechnen. Auf der anderen Seite ist es sicher entscheidend, dass wir die Zahl von 4000 hier ins Gesetz aufnehmen. Wenn es zu einem Referendum kommt, weiss jede Bürgerin und jeder Bürger dieses Landes, dass der Bundesrat wirklich nicht die Möglichkeit hat, die Zügel schiessen zu lassen, sondern von Gesetzes wegen an diese 4000 Einheiten auf zwei Jahre gebunden ist.

#### Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission  
Für den Antrag Salvioni

23 Stimmen  
8 Stimmen

An den Nationalrat – Au Conseil national

94.008

### Atomgesetz. Teilrevision

### Loi sur l'énergie atomique. Révision partielle

Botschaft, Gesetz- und Beschlussentwürfe vom 19. Januar 1994  
(BBI I 1361)  
Message, projets de loi et d'arrêté du 19 janvier 1994 (FF I 1341)

#### Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

**Schüle** Kurt (R, SH), Berichterstatter: Ja zu einem wirksamen Instrumentarium zur Nichtverbreitung der Kernwaffen; nein zu einer Lex Wellenberg: das sind im Kern die Beschlüsse, die Ihre Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie zu diesem zweiteiligen Geschäft gefasst hat.

Der Bundesrat hat mit Botschaft vom 19. Januar 1994 beantragt, das Atomgesetz aus dem Jahre 1959 und den Bundesbeschluss von 1978 zum Atomgesetz, der bis ins Jahr 2000 befristet ist, zu revidieren.

Der Bundesrat verfolgt damit zwei völlig verschiedene Zielsetzungen:

1. Mit der Teilrevision des Atomgesetzes ist eine Verschärfung der Vorschriften über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, die sogenannte Nonproliferation, beabsichtigt.
2. Mit einer Teilrevision des Bundesbeschlusses zum Atomgesetz sollen die Bewilligungsverfahren für Lager für radioaktive Abfälle gestrafft, vereinfacht und beim Bund konzentriert werden.

Vorweg ein Wort zu diesem zweiten Teil der Vorlage. Unsere Kommission hat am 7. April 1994 nach Anhören von Vertretern der Regierungen der Kantone Graubünden, Nidwalden und Uri sowie der Vertreter der Nagra und nach einer ausgesprochen engagierten Debatte mit 7 zu 4 Stimmen beschlossen, auf die Vorlage einzutreten. Einig waren wir uns darin, die Detailberatung einstweilen zurückzustellen. Es steht bis auf Weiteres nur ein Lager für radioaktive Abfälle zur Diskussion, das Projekt Wellenberg der Nagra in Nidwalden. Eine einvernehmliche Lösung ist nach den bisherigen Stellungnahmen und Entscheiden der Standortgemeinde und des Kantons in Sicht. Die nötigen Konzessionsgesuche könnten nach nidwaldnerischem Recht von der nächsten Landsgemeinde im Frühjahr 1995 entschieden werden.

In dieser Situation wollte unsere Kommission nicht eine Lex Wellenberg schaffen, die aus föderalistischer Sicht, in diesem Stadium des Verfahrens im Kanton, höchst problematisch gewesen wäre. Nach dem bundesrätlichen Konzept wären die Hoheitsrechte der Kantone in der Planung und beim Bergrecht ausserordentlich stark eingeschränkt worden. Hinzu kommt, dass die Bewilligungsverfahren beim Bund zurzeit grundsätzlich überprüft werden. Es ist darum nicht der Zeitpunkt, eine Spezialgesetzgebung zu erlassen – schon gar nicht eine Lex Wellenberg.

Die Kommission erteilte dem Bundesrat darum den Auftrag, das vorgesehene Bewilligungsverfahren nochmals, unter besonderer Berücksichtigung der Stellung der Kantone, grundsätzlich zu überprüfen. Darauf muss die Vereinfachung der Bewilligungsverfahren auf Bundesebene die gebotene Rücksicht nehmen. Die Verwaltungskontrolle des Bundesrates (VKB) arbeitet, wie Sie wissen, zurzeit zuhanden des Bundesrates einen Bericht zur Koordination der Entscheidungsverfahren bei Grossprojekten aus. Gestützt darauf soll der Bundesrat bis Ende dieses Jahres der Kommission einen Zusatzbericht über die Resultate vorlegen, mit einer Würdigung des Berichtes der VKB – bezogen auf die Teilrevision dieses Bundesbeschlusses zum Atomgesetz.

Damit komme ich zum ersten Teil der bundesrätlichen Vorlage. Die Verschärfung der Vorschriften über die Nonproliferation hat die Kommission im Rahmen der Teilrevision des Atomgesetzes behandelt. Sie hat dabei alle Beschlüsse einstimmig gefasst und empfiehlt Eintreten und Zustimmung.

Diese Vorlage hat angesichts der angestrebten nuklearen Ausrüstung einiger Länder und der Zunahme des illegalen Handels und des Schmuggels mit Nukleargütern, vor allem mit Plutonium, weiter an Aktualität gewonnen. Beim Atomgesetz sind aber in den letzten Jahren schwerwiegende Lücken sichtbar geworden. Vor allem im Zusammenhang mit der Aufrüstung des Irak wurden in der Schweiz verschiedene Strafverfahren eröffnet. Die Behandlung gerade dieser Fälle hat deutlich gemacht, dass die heutigen Strafbestimmungen völlig ungenügend sind. So ist unter anderem die höchstzulässige Strafe viel zu tief angesetzt, und die absolute Verjährungsfrist ist mit blass zwei Jahren zu kurz, denn es geht bei diesem Straftatbestand um die Mithilfe bei der Herstellung von Massenvernichtungswaffen, was sehr langwierige Abklärungen zur Folge haben kann.

Die Kommission schlägt Ihnen im Einvernehmen mit dem Bundesrat verschiedene Änderungen vor. Dazu muss ich noch eine Vorbemerkung machen: Aufgrund des Atomgesetzes werden die spezifischen Nukleargüter kontrolliert. Davon zu trennen sind die sogenannten Dual-use-Materialien. Das sind Güter, die in der Regel irgendwelchen friedlichen Zwecken dienen, die jedoch auch für militärische Zwecke verwendet werden können. Die aufgrund des Atomgesetzes kontrollierten Güter sind ausschliesslich und für genau definierte

nukleare Zwecke hergestellt und können der Verbreitung von Kernwaffen dienen. Darum ist eine besonders strenge Gesetzgebung gerechtfertigt. Im übrigen wurde der vorliegende Entwurf so weit als möglich auf die Entwürfe zum Kriegsmaterial- und zum Exportkontrollgesetz abgestimmt, und dieses Exportkontrollgesetz regelt diesen Zwischenbereich der Dual-use-Materialien.

Zu den wichtigsten Änderungen: Die bisher einzige materielle Strafnorm (Art. 34a) soll erweitert und verschärft werden. Die Verjährungsfristen sollen verlängert werden. Damit sollen die Bundesanwaltschaft und die kantonalen Gerichtsbehörden für die nötigen, meist sehr umfangreichen Untersuchungen genügend Zeit erhalten. Neu sollen auch Vermittlungsgeschäfte mit nuklearen Gütern und nuklearer Technologie bewilligungspflichtig werden, sodann sollen die Vermittlung und die Mitwirkung bei der finanziellen Abwicklung eines illegalen Nukleargeschäftes strafrechtlich erfasst werden. Damit können Schiebbereien verhindert werden, die nicht im Interesse unseres Landes liegen. Die Bewilligungspflicht für Vermittlungsgeschäfte wie auch eine entsprechende Strafbestimmung bestehen bereits bei Dual-use-Materialien im Bereich der ABC-Waffen und Raketen. Auch das Ausland – Deutschland zum Beispiel – kennt solche Regelungen. Der Entwurf enthält einige weitere Vorschriften, so über die Auslandtat von Schweizern, über eine Neuregelung der Einziehung von Nukleargütern und entsprechenden Vermögenswerten und schliesslich Amtshilfebestimmungen im Verkehr mit den in- und ausländischen Behörden.

Unsere Kommission hat an ihrer Sitzung vom 7. April 1994 einstimmig Eintreten beschlossen. In der Detailberatung vom 5. Mai 1994 wurden die folgenden Änderungen gegenüber dem bundesrätlichen Entwurf vorgenommen: Artikel 7a wurde gestrichen. Er sollte die bestehende Praxis des Freigabeverfahrens bei atomrechtlichen Bewilligungen festschreiben. Die Kommission ist durchaus der Auffassung, dass dieses Verfahren, die bereits heute praktizierte Freigabe, zweckmässig ist. Diese Bestimmung ist aber ein Fremdkörper in der Vorlage über die Nichtverbreitung von Kernwaffen. Sie soll allenfalls später im Rahmen der Totalrevision des Atomgesetzes wiederaufgenommen werden.

Ein zweiter Änderungsantrag der Kommission betrifft Artikel 36d. Dieser wurde redaktionell an die soeben revidierten Artikel des Strafgesetzbuches über die Einziehung angepasst. Sodann hat die Kommission Artikel 39a redaktionell vereinfacht, und schliesslich hat sie Artikel 37 Absatz 1bis über die Zentralstelle genehmigt. Ob dieser Artikel noch mit den heute morgen diskutierten und beschlossenen Bestimmungen im Bundesgesetz über kriminalpolizeiliche Zentralstellen des Bundes zur Bekämpfung des organisierten Verbrechens abgestimmt werden muss, hat unsere Kommission natürlich nicht prüfen können. Das wird vom Zweitrat noch nachzuholen sein.

Die Kommission hat die so geänderte Vorlage einstimmig gutgeheissen, und ich beantrage Ihnen namens der Kommission Eintreten auf diese wichtige Vorlage.

**Plattner Gian-Reto (S, BS):** Ich möchte in Ergänzung zu dem, was der Kommissionspräsident ausgeführt hat und dem ich vollumfänglich zustimmen kann, kurz versuchen, die Vorlage in einen grösseren Zusammenhang zu stellen. Der Kommissionspräsident hat ausgeführt, dass es in einem Teil der Vorlage um die sogenannte Lex Wellenberg ging, um eine Verlängerung der Kompetenzen beim Bau von Atommülllagern von den Kantonen auf den Bund. Die Kommission hat diese Lex Wellenberg, d. h. die Änderung des Bundesbeschlusses zum Atomgesetz, im Hinblick auf die demokratischen Entscheidabläufe im Kanton Nidwalden vorläufig aufs Eis gelegt, wie es der Kommissionspräsident ausgeführt hat. Ich kann das nur unterstützen. Aber ich denke doch, dass auch noch grundsätzlichere Bedenken gegen diesen Teil der Vorlage bestanden haben. Wenn Sie sich überlegen, was nach dem Projekt Wellenberg aufgrund des Artikels 10a des Bundesbeschlusses nach einer Verlagerung der Bewilligungskompetenz auf den Bund allenfalls noch bewilligt werden könnte, fällt Ihnen nur eine Sache ein: das allfällige schweizerische Endlager für

die hochradioaktiven Abfälle und für die ausgebrannten Brennstäbe. Bei diesem einen Lager gibt es aber ganz grundsätzliche Bedenken, wenn man die Kompetenzen für die Bewilligung vollkommen von den Kantonen weg verlegen sollte. Ich möchte mich hier also klar ausgedrückt haben: Auch wenn in Nidwalden das Prozedere im Sinne der Nagra und im Sinne des Bundesamtes und des Departements einmal abgelaufen sein wird – was ich unterstütze –, werde ich dennoch die Lex Wellenberg bekämpfen, weil ich der Meinung bin, dass bei ihrer nächsten Anwendung, also beim Lager für hochradioaktive Abfälle, das Gesetz so nicht gerechtfertigt wäre. Aber darüber werden wir ein anderes Mal reden, denn jetzt liegt die Vorlage auf Eis, und ich hoffe, sie bleibe möglichst lange dort, sie bleibe eingefroren.

Nun zu dem Teil der Vorlage, den wir heute beschliessen, der Nonproliferation. Das Thema ist in der Tat hochaktuell, denn nach dem Zusammenbruch des Ostblocks ist ein Grau- bis Schwarzmarkt aller Arten von Kerntechnologie entstanden. Von hochradioaktiven Materialien aus medizinischen Apparaten über Reaktorbrennstoffe bis zu waffenfähigem Spaltmaterial wird alles angeboten und offenbar auch gekauft. Diese Situation ist ausserordentlich beängstigend; es jagt mir kalte Schauer des Entsetzens über den Rücken, wenn ich daran denke, was mit diesen ausserordentlich potenter Materialien von Leuten, die dafür keinerlei Verantwortung übernehmen, alles angestellt werden könnte.

Diese Tatsache beweist etwas, das wir alle schon wissen, aber immer wieder vergessen. Ich möchte es deshalb noch einmal in aller Deutlichkeit wiederholen: Die Kerntechnologie ist eine reine Schönwettertechnologie, die allenfalls in einer Welt ziviler, stabiler und verantwortungsbewusster Völker als Übergangslösung für hundert Jahre bis zu einem vernünftigen Umgang mit Energie und bis zu einem allfälligen Ausbau der Fusionenergie möglich wäre, welche aber in unserer heutigen, realen Welt viel zu gefährlich ist. In der Wirklichkeit dieser realen Welt wächst sie wegen der vorherrschenden Flüchtigkeit aller menschlichen Ordnungen (Beispiel Ostblock und andere Länder) zu einer immer gefährlicheren Bedrohung für die ganze Menschheit heran. Die Kerntechnologie ist keine globalisierbare Energiequelle, sogar wenn sie bei uns vielleicht für einige Zeit nützlich sein könnte.

Die Schweiz ist an den Problemen, die durch diese Schönwettertechnologie entstehen, mehrfach beteiligt. Wir sind nicht unschuldig. Durch uns werden Nukleartechniken exportiert, ohne Bewilligung oder mit Bewilligung. Bei uns werden Nukleargeschäfte vermittelt und finanziert, ohne Bewilligung. Wir erzeugen aber vor allem auch in unseren eigenen Kernkraftwerken selber Nuklearmaterial, und wir tragen zur Erzeugung von Nuklearmaterial in anderen Ländern bei, indem wir – relativ hemmungslos – mit der Elektrizität verschwenderisch umgehen.

Der vorliegende Entwurf über die Verschärfung der Nonproliferationsbestimmungen, der vor allem zu einer massiven Erhöhung der entsprechenden Strafandrohungen und einer Verlängerung der Verjährungsfristen führt, verdient selbstverständlich unsere Unterstützung. Aber wir werden uns anlässlich der bevorstehenden Totalrevision des Atomgesetzes dazu entschliessen müssen, die Wiederaufbereitung von Kernbrennstoffen aus unseren KKW einzustellen – es geht dabei um einen Punkt, den wir bei den Sachzwängen, in denen wir uns befinden, wenigstens vernünftiger regeln können als bisher. Gerade bei der Wiederaufbereitung der Brennstäbe entsteht neben radioaktiven Abfällen – die wir dann in umstrittenen Endlagern unterbringen müssen, welche wir deshalb viel grösser bauen müssen, als es nötig wäre – gerade jenes Material, das uns neben diesen Abfällen heute im internationalen mafiosen Schwarzhandel die grösssten Sorgen macht, nämlich das Plutonium.

Der Druck gegen die Wiederaufbereitung muss also auch aus diesem Grund aufrechterhalten werden. Ich hoffe, dass er weiter anwächst. Kommt hinzu, dass die Wiederaufbereitung heute nicht einmal mehr ökonomisch Sinn macht und dass diejenigen, die seinerzeit langfristige Verträge abgeschlossen haben, heute froh wären, wenn sie aus diesen aussteigen könnten. Wir werden bei der Totalrevision des Atomgesetzes

in den nächsten Jahren die Wiederaufbereitung des Kernbrennstoffes aus unseren KKW von Bundes wegen untersagen müssen. Es wird nicht mehr angehen, dass wir es dem freien Willen der Betreiber der Kernkraftwerke überlassen, aus ökonomischen oder anderen Gründen etwas zu tun, wofür wir später als Gesellschaft die Lasten zu tragen haben.

Dem Teil der Revision des Atomgesetzes, der heute vorliegt, kann ich zustimmen. Ich habe keinerlei Einwände dagegen. Ich begrüsse diese Revision.

Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten und sie in der Fassung des Bundesrates zu verabschieden.

**Schallberger** Peter-Josef (C, NW): Wie der Berichterstatter und auch mein Vorredner ausgeführt haben, bestand die Botschaft des Bundesrates ja aus zwei Teilen: aus der Vorlage auf Teilrevision des Atomgesetzes, die wir heute behandeln, sowie aus dem Bundesbeschluss zum Atomgesetz, welcher die Mitsprache der betroffenen Kantone einschränken würde.

Dieser zweite Teil wurde bereits von den Vorrednern als Lex Wellenberg bezeichnet. Es ist mir ein Bedürfnis, als Standesvertreter Nidwaldens meiner Genugtuung Ausdruck zu geben, dass sich sowohl die Urek wie auch der Bundesrat bereit erklärt haben, auf die Behandlung dieses zweiten Teiles zu verzichten. Die teilweise Ausschaltung der betroffenen Bevölkerung wäre nicht bloss ein psychologischer, sondern ein grober politischer Fehler.

Es war seinerzeit politisch nicht möglich, ein an sich notwendiges Kernkraftwerk in einer Region zu verwirklichen, die sehr viel Strom benötigt und die sich selber als besonders fortschrittlich und weitblickend darzustellen pflegt. Man zog die Einfuhr von Atomstrom aus dem nahen Ausland vor.

Es ist aber eine reale Tatsache, dass die bestehenden Kernkraftwerke, in kleineren Mengen auch die Industrie und die Medizin, radioaktive Abfälle verursachen. Bei diesen Abfällen ist man sich einig, dass sie nicht über die Landesgrenze exportiert werden sollen; hier ist Selbstsorge gefragt! Man ist sich auch einig, dass die radioaktiven Abfälle am sichersten Standort zu lagern sind. Dieser Standort ist von der mit den Sondierungen beauftragten Nagra offenbar gefunden worden. Die nähere Zukunft wird zeigen, ob der betroffene Kanton zur Belastung mit dieser schwerwiegenden Hypothek bereit ist. Nach meiner Überzeugung wird die Nidwaldner Landsgemeinde Hand bieten, wenn die zwei folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Nationalrat Joseph Iten hat eine Interpellation eingereicht mit kritischen Fragen bezüglich der qualitativen und quantitativen gleichwertigen Untersuchungen aller möglichen Standorte, der Langzeitsicherheit, der Kontrollierbarkeit und der Haftung. Es ist zwingende Voraussetzung, dass diese Fragen zur Zufriedenheit beantwortet werden können. Ich habe bewusst auf einen gleichlautenden Vorstoss in diesem Rat verzichtet. Als Bauer will ich das Wiederkäuen den Kühen überlassen.

2. Negativ die Stimmung in unserem Kanton beeinflussen könnte es, wenn die Medien – ich denke vor allem an eine bestimmte Fernsehsendung – die Bevölkerung der Standortgemeinde, welche mit deutlicher Mehrheit zugestimmt hat, und deren Behörden in ihrer Ehre und ihrer Würde verletzten. Wenn Wolfenschiessen als eine Gemeinde dargestellt wurde, die sich kaufen lässt, so ist dies eine Beleidigung!

Als ich in der Frühjahrssession dieses Jahres namens der Urek die Rahmenbewilligung für das Zwischenlager Würenlingen zu begründen und unter anderem über die Abgeltung an die betroffenen Gemeinden zu orientieren hatte, hatte kein Mensch eine so üppige Phantasie, von Gemeinden zu sprechen, die sich kaufen liessen. Vom «Spott der ganzen Nation», wie es hieß, war keine Rede! Wenn der zuständige Gemeinderat und die Regierung unseres Kantons neben den wichtigen Sicherheitsfragen nicht auch rechtzeitig über Abgeltungen verhandelt hätten, müsste man ihnen Vernachlässigung selbstverständlicher Pflichten vorwerfen, ja man müsste solche Behörden wegen Naivität raschstmöglich auswechseln. Es liegt im Interesse des ganzen Landes, dass sich die Bevölkerung des – nach menschlichem Ermessen – sichersten Standortes solidarisch zeigt und konstruktiv mitwirkt. Es liegt im Interesse aller, dass diese Solidarität, die sich immer mehr

abzeichnet, nicht durch gesetzgeberischen Druck aus Bern oder durch Beleidigungen an die Adresse eines einfachen, aber weitsichtigen und selbstbewussten Volkes verscherzt wird.

**Ogi Adolf**, Bundesrat: Wir haben von Herrn Schüle gehört – auch Herr Plattner hat es zum Ausdruck gebracht –, dass die Vorlage des Bundesrates aufgeteilt wurde. Sie wurde aufgeteilt, damit dort rasch eine Lösung möglich wird, wo wir eine Lösung anbieten müssen, und aus Rücksicht auf die demokratischen Entscheide, die im Kanton Nidwalden noch zu treffen sind. Der Bundesrat war der Auffassung, dass dieses Vorhaben eilt. Das Vorhaben war nicht zuletzt die Folge eines parlamentarischen Auftrages, nämlich der Motion Fischer-Seen gen aus dem Nationalrat (91.3016). Man kann mit guten Grünen der Auffassung sein, dass es auf das von Herrn Schüle angesprochene VKB-Projekt, die Koordination der Entscheidverfahren, abgestimmt werden sollte. Wir haben grosses Verständnis, Herr Schallberger, und sind bereit, bezüglich Verfahrensänderung auf die Situation im Kanton Nidwalden Rücksicht zu nehmen. Dort hat die Gemeinde Wolfenschiessen am 10. Juni 1994 dem Vertrag über die Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen zugestimmt. Herr Schallberger, ich habe von Ihren Äusserungen Kenntnis genommen. Die Interpellation Iten Andreas werden wir selbstverständlich beantworten, und in bezug auf die negative Berichterstattung habe ich zwar Kenntnis von einem Schreiben des Gemeinderates von Wolfenschiessen, nicht aber von der Antwort der SRG.

Mit dem Ende Juni eingereichten Rahmenbewilligungsge- such für das Endlager Wellenberg ist die Nagra einen wesentlichen Schritt weitergekommen. Im übrigen kommen auch die anderen Vorbereitungsarbeiten zurzeit – ich betone: zurzeit – recht gut voran. Ich möchte der Gemeinde Wolfenschiessen und dem Kanton Nidwalden für die vorbildliche, verständnisvolle Zusammenarbeit aufrichtig und ehrlich danken.

Wir sind jedoch noch nicht über den Berg; wir sind immer noch am Berg und noch nicht im Berg.

Zur Teilrevision des Atomgesetzes: In letzter Zeit haben sich die Nachrichten über illegalen Handel mit nuklearem Material und vor allem mit Plutonium gehäuft. Herr Schüle und Herr Plattner haben auf das Problem hingewiesen. Die Internationale Atomennergie-Organisation (IAEO) hat am 23. September 1994 an der Generalversammlung in Wien eine Resolution verabschiedet, welche die Mitgliedstaaten, also auch die Schweiz, zur verstärkten Bekämpfung des illegalen Handels und zur intensiveren Zusammenarbeit auffordert. Wir haben das Problem antizipiert und schlagen Ihnen nun diese Anpassung des Gesetzes vor. Gleichzeitig sind heute aber auch mehrere Länder im Nahen und Mittleren Osten am Aufrüsten. Diese Entwicklung nehmen wir sehr ernst, sie bereitet uns grosse Sorgen. Die amtlichen Stellen haben ihre Konsequenzen bezüglich Aufklärung der Polizeikorps, der Zollbehörden, der Industrie und auch der Öffentlichkeit gezogen; die entsprechenden Dienststellen verfügen über Messgeräte. Die Aufrüstung in Irak hat jedoch gezeigt, dass die gesetzlichen Grundlagen sehr mangelhaft sind. Aufgrund der heutigen Strafbestimmungen könnte man meinen, illegaler Handel mit Nuklearmaterial sei bloss ein Kavaliersdelikt. Wir müssen deshalb dringend die Vorschriften ändern.

Der Kommissionssprecher, Herr Schüle, hat bereits angetönt, in welcher Richtung die Revision nun geht. Wir wollen die Strafbestimmungen erweitern, wir wollen sie verschärfen, wir wollen das Vermittlungsgeschäft neu ebenfalls der Kontrolle unterstellen. Wir erreichen damit den Rechtsstandard verschiedener europäischer Länder, unter anderem Deutschlands, Belgiens, Tschechiens, und es geht jetzt darum, Geschäfte in den Griff zu bekommen, die dem Ansehen der Schweiz schaden.

Die wesentlichen Revisionspunkte waren im Vernehmlassungsentwurf bereits enthalten. Sie wurden von den Vernehmlassungsteilnehmern überwiegend und ausdrücklich begrüßt. Ich danke der Kommission, dass sie die Vorlage so speditiv behandelt hat.

Die Schweiz muss über ein griffiges Instrument zur Bekämpfung der illegalen Verbreitung von nuklearen Gütern verfügen.

Dazu sollen diese Lücken im Atomgesetz geschlossen werden. Dies dient nicht nur der Glaubwürdigkeit der Schweiz gegenüber dem Ausland, sondern schliesslich auch der eigenen Sicherheit.

Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen  
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

*Detailberatung – Discussion par articles*

**Titel und Ingress; Ziff. I Einleitung; Art. 1 Abs. 2bis; 4 Abs. 1 Bst. c, 2 Bst. d**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Titre et préambule; ch. I introduction; art. 1 al. 2bis; 4 al. 1 let. c, 2 let. d**

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

**Schüle** Kurt (R, SH), Berichterstatter: Mit den Artikeln 1 und 4 werden die Vermittlungsgeschäfte neu dem Atomgesetz unterstellt.

In Artikel 1 wird definiert: «Als Vermittlung gilt .... a. die Schaffung von wesentlichen Voraussetzungen für den Abschluss von Verträgen .... b. der Abschluss solcher Verträge, wenn die Leistung durch Dritte erbracht werden soll.» Diese Vorgänge finden vielfach ausserhalb der Schweiz statt.

Artikel 4 statuiert, dass die Vermittlung bewilligungspflichtig wird, wenn sie sich zumindest teilweise auf Schweizer Territorium abspielt; Absatz 1 Buchstabe c handelt von den Kernbrennstoffen und Rückständen. Hier besteht eine zwingende Bewilligungspflicht.

In Absatz 2 Buchstabe d geht es sodann um die anderen Güter und um Technologie, das Know-how. Hier kann der Bundesrat eine Bewilligungspflicht für die Vermittlung einführen. Die Unterscheidung zwischen diesen beiden Buchstaben hat ihren Grund darin, dass sich die Gegenstände in Absatz 1 präziser umschreiben lassen, während es sich in Absatz 2 um weniger klar abgrenzbare Begriffe handelt.

Ich bitte um Zustimmung zu diesen Artikeln.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 7a**

*Antrag der Kommission*

Streichen

*Proposition de la commission*

Biffer

**Schüle** Kurt (R, SH), Berichterstatter: Artikel 7a wurde von der Kommission gestrichen. Ich habe bereits beim Eintreten dargelegt, dass dieser Artikel nichts mit der Nonproliferation zu tun hat.

Ich bitte Sie, diesem Antrag zu folgen.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 34a, 35, 35a**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

**Schüle** Kurt (R, SH), Berichterstatter: Wir kommen zu den Strafbestimmungen und damit zum Kernstück dieser Vorlage im Kampf gegen den illegalen Handel. Artikel 34a verschärft die materiellen Strafbestimmungen. Bisher war die Maximalstrafe – unter Vorbehalt des schweren Straftatbestandes allerdings – auf 20 000 Franken limitiert, auf einem absolut lächerlichen Betrag in diesem Umfeld. Die absolute Verjährung betrug zwei Jahre. Das ist völlig ungenügend. Neu sind für derar-

tige Vergehen Gefängnis oder Busse bis zu 1 Million Franken vorgesehen, in schweren Fällen Zuchthaus bis zu zehn Jahren und Busse bis zu 5 Millionen Franken – dies etwa in Fällen, wo der Täter skrupellos handelt.

Bei Artikel 35 geht es um die Übertretungen. Diese müssen nach heutiger Rechtsauffassung präziser gefasst sein. Die Strafandrohung wird auch hier erhöht. Bisher betrug die Maximalstrafe 20 000 Franken; neu sind Haft oder Busse bis zu 100 000 Franken vorgesehen.

In Artikel 35a wird mit dem Verweis auf Artikel 6 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht klargestellt, dass in Geschäftsbetrieben diejenigen natürlichen Personen strafrechtlich verantwortlich sind, die gehandelt haben oder die hätten handeln müssen.

**Ogi** Adolf, Bundesrat: Zur Höhe der Strafandrohung möchte ich folgendes festhalten: Für sämtliche Gesetzentwürfe, die sich mit Kriegsmaterial oder Massenvernichtungswaffen befassen, das heisst Bundesgesetz über das Kriegsmaterial, Exportkontrollgesetz und Bundesbeschluss betreffend den Vollzug des Chemiewaffenübereinkommens, sind diese hohen Strafandrohungen vorgesehen. Dies entspricht einer Tendenz auch in anderen Bereichen. Bei den bestehenden Gesetzen hat etwa das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel annähernd gleich hohe Strafandrohungen. Damit wird der Bedeutung der verletzten Rechtsgüter und der hohen Vermögenswerte, die als Deliktsumme in Frage kommen, Rechnung getragen.

Wir wollen den Banken keine neue Bürde aufladen. Sie haben gehört, dass die Regelung der Finanzierungsgeschäfte für die Banken keine zusätzlichen Prüfpflichten zur Folge hat. Mit dieser Regelung wollen wir die schwarzen Schafe treffen, die dem Ruf der Schweiz, nicht zuletzt auch dem Ruf des Finanzplatzes Schweiz, Schaden zufügen.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass die Teilrevision für Industrie, Handel und auch Verwaltung insgesamt kaum einen Mehraufwand bringen wird. Dies als Ergänzung zu dem, was Herr Schüle zum Ausdruck gebracht hat.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 36**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

**Schüle** Kurt (R, SH), Berichterstatter: Wir wollen mit der Neufassung von Artikel 36 die Auslandtat besser erfassen. Sie kennen den Grundsatz des Strafrechtes, dass Bestrafung nur gestattet ist, wenn die Tat nach dem Recht des Tatortes bzw. des Staates, in dem sich der Tatort befindet, ebenfalls strafbar ist. Wir weichen hier von diesem Grundsatz ab und ermöglichen die Bestrafung eines in der Schweiz handelnden Teilnehmers als Anstifter, als Gehilfe an einer im Ausland verübten Tat, auch wenn die Tat am Begehungsort selbst nicht unter Strafe gestellt ist. Das könnte gerade in diesen kritischen Ländern der Fall sein. Hier soll also der Grundsatz der Strafbarkeit der Auslandtat verankert werden, so, wie wir das übrigens auch beim Chemiewaffenübereinkommen vollziehen werden.

Diese Abweichungen sind angesichts der Tragweite solcher Verstöße im Nuklearbereich gerechtfertigt.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 36a**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

**Schüle** Kurt (R, SH), Berichterstatter: In Artikel 36a ist die Verjährung geregelt. Die Verjährungsfrist betrug bisher maximal zwei Jahre. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass dies ganz

eindeutig zu kurz ist. Neu beträgt die Verfolgungsverjährung auch bei Übertretungen fünf Jahre; sie kann durch Unterbrechung um höchstens zweieinhalb Jahre hinausgeschoben werden.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 36b, 36c**

*Antrag der Kommission*

*Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates*

*Proposition de la commission*

*Adhérer au projet du Conseil fédéral*

**Art. 36d**

*Antrag der Kommission*

.... die Artikel 58 und 59 des ....

**Art. 36d**

*Proposition de la commission*

.... par les articles 58 et 59 du ....

**Schüle** Kurt (R, SH), Berichterstatter: Hier, bei der Einziehung nach den Artikeln 36b bis 36d, wird bloss vorausgesetzt, dass keine Gewähr für eine rechtmässige, weitere Verwendung besteht. Die eingezogenen Gegenstände, Vermögenswerte oder Ersatzforderungen sollen dem Bund verfallen, weil die strafbaren Handlungen nach Atomgesetz der Bundesstrafgerichtsbarkeit unterstehen und der Bund in diesem Bereich allein zuständig ist.

In Artikel 36d wurde der Verweis auf Artikel 58bis Strafgesetzbuch gestrichen. Dieser ist im Strafgesetzbuch in der definitiven Fassung der soeben revidierten Bestimmungen über das Einziehungsrecht weggefallen.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 36e**

*Antrag der Kommission*

*Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates*

*Proposition de la commission*

*Adhérer au projet du Conseil fédéral*

*Angenommen – Adopté*

**Art. 37 Abs. 1bis**

*Antrag der Kommission*

*Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates*

**Art. 37 al. 1bis**

*Proposition de la commission*

*Adhérer au projet du Conseil fédéral*

**Schüle** Kurt (R, SH), Berichterstatter: In Artikel 37 Absatz 1bis wird die Zentralstelle geregelt. Wie beim Kriegsmaterial soll auch bei den Nukleargütern eine Zentralstelle für die Bekämpfung illegaler Tätigkeiten geschaffen werden. Bereits heute arbeitet bei der Bundespolizei eine Person auf dem Gebiet der Nonproliferation. Diese soll mit Bewilligungs-, Zoll- und Strafverfolgungsbehörden Daten austauschen.

Wie im Eintretensvotum bereits erklärt, muss diese Bestimmung noch mit dem Bundesgesetz über die Zentralstelle zur Bekämpfung des organisierten Verbrechens harmonisiert werden; es muss überprüft werden, ob diese Harmonisierung spielt. Mit einer allfälligen Anpassung muss sich der Zweitrat noch auseinandersetzen.

Ich beantrage Ihnen deshalb, diese Bestimmung so im Gesetz zu belassen bzw. sie so zu formulieren.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 39 Abs. 3, 4**

*Antrag der Kommission*

*Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates*

**Art. 39 al. 3, 4**

*Proposition de la commission*

*Adhérer au projet du Conseil fédéral*

*Angenommen – Adopté*

**Art. 39a**

*Antrag der Kommission*

Die zuständigen Bundesstellen sowie die Polizeiorgane der Kantone und Gemeinden ....

**Art. 39a**

*Proposition de la commission*

Les services fédéraux compétents ainsi que les organes de police des cantons et des communes ....

**Art. 39b**

*Antrag der Kommission*

*Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates*

*Proposition de la commission*

*Adhérer au projet du Conseil fédéral*

**Schüle** Kurt (R, SH), Berichterstatter: Ein Wort zu den Artikeln 39a «Amtshilfe in der Schweiz» und 39b «Amtshilfe mit ausländischen Behörden». Artikel 39a schafft eine gesetzliche Grundlage für den gegenseitigen Datenaustausch unter Schweizer Amtsstellen. Artikel 39b regelt das gleiche für die Amtshilfe mit ausländischen Behörden. Es ist wichtig, dass diese Zusammenarbeit auch international richtig spielt.

*Angenommen – Adopté*

**Ziff. II**

*Antrag der Kommission*

*Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates*

**Ch. II**

*Proposition de la commission*

*Adhérer au projet du Conseil fédéral*

*Angenommen – Adopté*

**Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble**

Für Annahme des Entwurfes

27 Stimmen

(Einstimmigkeit)

*An den Nationalrat – Au Conseil national*

92.3478

**Motion des Nationalrates**

**(Ruf)**

**Mittel- bis langfristige Energieplanung**

**Motion du Conseil national**

**(Ruf)**

**Energie. Planification  
à moyen et à long termes**

*Wortlaut der Motion vom 19. März 1993*

Der Bundesrat wird beauftragt, im Zusammenhang mit den vorgesehenen Massnahmen zur Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen (und damit zur Reduktion des Verbrauchs von fossilen Brennstoffen) eine mittel- bis langfristige Energieplanung zu erstellen, mit der Zielsetzung, sukzessive das Erdöl als Energiequelle zu verlassen, einerseits im Interesse der Umwelt, andererseits um die Energieabhängigkeit unseres Landes zu mindern.

## Atomgesetz. Teilrevision

### Loi sur l'énergie atomique. Révision partielle

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1994
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	08
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	94.008
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.09.1994 - 08:00
Date	
Data	
Seite	956-960
Page	
Pagina	
Ref. No	20 024 741